

Kleingartenordnung des Kleingartenvereins Schelfwerder e. V.

Rot: Redaktionelle Anpassung / Blau: Inhaltliche Änderung

Alte Fassung

Neue Fassung

Kleingartenordnung vom 05.09.2020	Kleingartenordnung Entwurf
<p>§ 1 Zielstellung</p> <p>Das Ziel des Kleingartenvereins kann nur verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner unserer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes verwirklichen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.</p> <p>In dieser Gartenordnung sollen Festlegungen darüber Aufschluss geben, wie sich der Kleingärtner in der Gemeinschaftsanlage einzugliedern hat.</p> <p>Die Gartenordnung ist Bestandteil unserer Vereinssatzung und des Pachtvertrages. Sie ist für jeden Kleingärtner bindend.</p> <p>Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Pächters mit Gartenerzeugnissen dienen soll, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.</p>	<p>§ 1 Zielstellung</p> <p>Das Ziel des Kleingartenvereins kann nur verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner unserer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes verwirklichen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.</p> <p>In dieser Gartenordnung sollen Festlegungen darüber Aufschluss geben, wie sich der Kleingärtner in der Gemeinschaftsanlage einzugliedern hat.</p> <p>Die Gartenordnung ist Bestandteil unserer Vereinssatzung und des Pachtvertrages. Sie ist für jeden Kleingärtner bindend.</p> <p>Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die kleingärtnerische Nutzung, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie der Versorgung des Kleingärtners mit Gartenerzeugnissen dienen soll, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.</p>
<p>§ 2 Abfallbeseitigung, Pflanzenschutz und Begrenzungen des Pachtgartens</p>	<p>§ 2 Abfallbeseitigung, Pflanzenschutz, Abstandsregelungen und sonstige verbotene Pflanzen</p>

Gartenabfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen bzw. bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind.

Dabei sind die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes, der Landesordnung und des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Umweltamtes der Stadt generell einzuhalten.

Der Abstand einer Kompostanlage zur Nachbargrenze beträgt mindestens 0,50 m.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden.

Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr gepflanzt werden.

Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutz der Kleingartenanlage zu entfernen.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet alle behördlichen angeordneten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Sprüh- und Spritzmaßnahmen sind nur bei windstillem Wetter unter Beachtung der für die Mittel vorgeschriebenen Anwendungsrichtlinien und ohne Belästigung der Gartennachbarn und Beeinträchtigungen der Kulturen der Nachbargärten durchzuführen.

Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Wurzelbildung, Schattenbildung).

Bei der Gartenbewirtschaftung sind die Bestimmungen der abfallregelnden Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Landes M-V und der Stadt Schwerin einzuhalten.

Gartenabfälle aus den Kleingärten sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen bzw. bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind.

Der Abstand einer Kompostanlage zur Nachbargrenze beträgt mindestens 1,00 m. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Dies betrifft insbesondere folgenden Gewächse:

Schlehe	Scharkavirus,
Feuerdorn	Feuerbrand,
Felsenbirne	Feuerbrand,
Mispel (Cotoneaster)	Feuerbrand,
Weiß- und Rotdorn	Feuerbrand,
Weymuthskiefer	Blasenrost,
Wacholder sabina und Communis Arten	Winterwirte für Birnengitterrost.

Krebsbefallene Obstbäume sind zum Schutz der Kleingartenanlage zu entfernen.

Der Anbau von Cannabispflanzen ist untersagt.

<p>Waldbäume inklusive Koniferen und andere Nadelbäume sind nicht zu pflanzen.</p> <p>An Zäunen ist die Wuchshöhe entsprechend Abschnitt § 4 Abs. 1 einzuhalten.</p> <p>Der Pflanzenabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst 2 – 4 m, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 0,75m. Im Einzelnen sind die Grenzabstände, wie in der Anlage 1 ersichtlich, einzuhalten.</p> <p>Die seitliche Begrenzung des Pachtgartens zum Nachbarn sollte die Höhe von 1,00 m einschließlich Fundament nicht überschreiten.</p> <p>Heckenpflanzungen als Seitengrenze können im Einvernehmen mit dem Gartennachbarn vorgenommen werden.</p> <p>Jede eigenmächtige Veränderung an den Begrenzungen, Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt. Dazu gehört beispielsweise das Beschneiden der Anpflanzungen, das Beseitigen der Grasnarbe auf den öffentlichen Wegen usw.</p>	<p>Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, alle behördlichen angeordneten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.</p> <p>Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel unter Beachtung des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.</p> <p>Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Wurzelbildung, Schattenbildung).</p> <p>Der Pflanzenabstand von der Grenze beträgt bei Kern- und Steinobst 2 – 4 m, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren 0,75m. Im Einzelnen sind die Grenzabstände, wie in der Anlage 1 ersichtlich, einzuhalten.</p> <p>Waldbäume inklusive Koniferen, andere Nadelbäume und Neophyten (Anlage 2) sind nicht zu pflanzen.</p> <p>Heckenpflanzungen als Seitengrenze können im Einvernehmen mit dem Gartennachbarn vorgenommen werden. Hierbei sind die Wuchshöhen entsprechend Abschnitt § 4 einzuhalten.</p>
<p>§ 3 Ordnung und Sicherheit</p> <p>Die Wege der Anlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Sondergenehmigungen für Dunganfuhr, Lastentransporte usw. erteilt der Torverantwortliche nach Abstimmung mit dem Vorstand. Dabei ist die Beschaffenheit der Hauptwege im Frühjahr und Herbst zu beachten (Regenwetter, Tauwetter).</p>	<p>§ 3 Ordnung und Sicherheit</p> <p>Jede eigenmächtige Veränderung an den Begrenzungen, Wegen, Knicks und Plätzen der Kleingartenanlage ist untersagt. Dazu gehören beispielsweise das Beschneiden der Anpflanzungen und das Beseitigen der Grasnarbe auf den öffentlichen Wegen.</p>

Angefahrener Dünger, Kies, angefahrene Erde, Baumaterialien usw. sind innerhalb von 3 Tagen aus den Wegen zu beräumen.

Das Gesamtgewicht des Fahrzeugs (beladen) darf 5 Tonnen nicht überschreiten. Für Beschädigungen der Wege und Einrichtungen haftet der verursachende Kleingärtner.

Entsprechende Transporte mit Fahrzeugen sind beim Obmann anzumelden und können bei Genehmigung Montag bis Freitag bis 18 Uhr und Samstag bis 12 Uhr durchgeführt werden.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Vereinsanlage nur auf den vom Vorstand genehmigten Parkplätzen gestattet.

Hunde sind an der Leine zu führen und von Spielplätzen grundsätzlich fernzuhalten. Hinterlassener Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

Vom Frühjahr bis zum Herbst ist die Anlage der Öffentlichkeit zugänglich. Während dieser Zeit (April bis September) sind die Tore 1-5 bei Einbruch der Dunkelheit und in der übrigen Zeit (Oktober bis März) auch tagsüber zu verschließen.

Die Wege der Anlage dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Sondergenehmigungen für Dunganfuhr, Lastentransporte usw. erteilt der Torverantwortliche nach Abstimmung mit dem Vorstand. Dabei ist die Beschaffenheit der Hauptwege im Frühjahr und Herbst zu beachten (Regenwetter, Tauwetter).

Angefahrener Dünger, Kies, angefahrene Erde, Baumaterialien usw. sind innerhalb von 3 Tagen aus den Wegen zu beräumen.

Das Gesamtgewicht des Fahrzeugs (beladen) darf 5 Tonnen nicht überschreiten. Für Beschädigungen der Wege und Einrichtungen haftet der verursachende Kleingärtner.

Entsprechende Transporte mit Fahrzeugen sind beim **Vorstand oder** Obmann anzumelden und können bei Genehmigung Montag bis Freitag bis 18 Uhr und Samstag bis 12 Uhr durchgeführt werden.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Vereinsanlage nur auf den vom Vorstand genehmigten Parkplätzen gestattet.

Die Benutzung von ferngelenkten Flugobjekten und von Schusswaffen aller Art ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) können vom Vorstand während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

Trampoline sind Sportgeräte und dürfen in einem Kleingarten nicht aufgestellt werden.

Von April bis September ist die Anlage der Öffentlichkeit zugänglich. In diesen Monaten sind die Tore 1 - 5 bei Einbruch der Dunkelheit zu verschließen; von Oktober bis März auch tagsüber.

<p>§ 4 Einfriedungen</p> <p>Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist vom Pächter in gutem Zustand zu halten. Die Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen 1,20m nicht überschreiten.</p> <p>Der Kleingartenverein ist nur verantwortlich für die Instandhaltung der Zäune, die nicht an einen Kleingarten grenzen.</p> <p>Die Verwendung von Stacheldraht ist in den Grenzgärten zum Wald und zur Straße zulässig.</p> <p>Heckenpflanzungen (Liguster, Hainbuche, Bergahorn, Fichte) innerhalb des Gartens an den Wegen sind in Höhe der Einfriedung gestattet.</p> <p>Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und die angrenzenden Wege bis zur Wegmitte zu pflegen.</p>	<p>§ 4 Wege und Einfriedungen</p> <p>Jeder Kleingärtner hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege der Kleingartenanlage bis zur Mitte zu pflegen.</p> <p>Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist vom Kleingärtner in gutem Zustand zu halten. Die Einfriedungen an Wegen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen 1,20 m und zum Gartennachbarn 1,00 m nicht überschreiten. Die Außenzäune dürfen 2,50 m nicht überschreiten und müssen mindestens 1,80 m sein.</p> <p>Der Kleingartenverein ist nur verantwortlich für die Instandhaltung der Zäune, die nicht an einen Kleingarten grenzen.</p> <p>Die Verwendung von Stacheldraht ist nur an Außenzäunen zum Wald und zur Straße zulässig.</p> <p>Geschnittene Heckenpflanzungen innerhalb des Gartens sind gestattet. Am Außenzaun der Anlage dürfen sie eine Höhe von 2,50 m, an Wegen innerhalb der Kleingartenanlage eine Höhe von 1,50 m und eine Breite von 0,50 m und zwischen den Gärten eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.</p>
<p>§ 5 Abwasserbehandlung</p> <p>Abwasser ist durch den menschlichen Gebrauch verunreinigtes Wasser.</p> <p>In Kleingärten fällt häusliches Abwasser durch die Benutzung von WC, Abwäsche, Spüle, Waschbecken und eventuell Dusche an.</p> <p>Anfallendes Abwasser ist entweder in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen oder mittels Bio-, Chemietoilette oder Ähnliches dezentral zu entsorgen. Eine Einleitung in das Grundwasser oder die Benutzung</p>	<p>§ 5 Abwasserbehandlung</p> <p>Abwasser ist durch den menschlichen Gebrauch verunreinigtes Wasser.</p> <p>In Kleingärten fällt häusliches Abwasser durch die Benutzung von WC, Abwäsche, Spüle, Waschbecken und eventuell Dusche an.</p> <p>Anfallendes Abwasser ist entweder in einer abflusslosen Sammelgrube aufzufangen oder mittels Bio-Toilette oder Ähnliches dezentral zu entsorgen. Eine Einleitung in das Grundwasser oder die Benutzung</p>

<p>von Gruben zur Versickerung ist strengstens untersagt. Vorhandene abflusslose Sammelgruben sind nachweislich durch Fachbetriebe nach Bedarf zu entsorgen.</p> <p>Vertragsgestaltung und Organisation und Entsorgung obliegt dem Vorstand.</p> <p>Die Nachweise der erfolgten Entsorgung sind von den Gartenfreunden aufzubewahren, und bei Anforderung dem Umweltbeauftragten bzw. dem Obmann vorzulegen.</p>	<p>von Gruben zur Versickerung ist strengstens untersagt. Chemietoiletten sind im Kleingarten nicht erlaubt.</p> <p>Vorhandene abflusslose Sammelgruben sind nachweislich durch Fachbetriebe nach Bedarf zu entsorgen. Vertragsgestaltung, Organisation und Entsorgung obliegt dem Vorstand.</p> <p>Die Nachweise der erfolgten Entsorgung sind von den Kleingärtnern aufzubewahren und bei Anforderung dem Vorstand bzw. dem Obmann vorzulegen.</p>
<p>§ 6 Leitungswasser</p> <p>Jeder Pächter darf von dem Leitungswasser nur in sparsamer Weise Gebrauch machen.</p> <p>Bei Einschränkung der örtlichen Wasserversorgung sind die vom Vorstand bekannt gegebenen Sperrmaßnahmen strikt zu beachten.</p> <p>In den Kleingärten sind nur 1/2 Zoll-Leitungen zu verlegen und es ist ein Hauptabsperrhahn zu montieren.</p> <p>Die Benutzung von Waschmaschinen ist nicht gestattet. Ebenso darf Schmutzwasser nicht auf Wege abgeleitet werden. Der Wasserschacht liegt in Verantwortung des Pächters. Hauptabsperrhahn und Wasseruhr müssen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>§ 6 Leitungswasser</p> <p>Jeder Kleingärtner darf von dem Leitungswasser nur in sparsamer Weise Gebrauch machen.</p> <p>Bei Einschränkung der örtlichen Wasserversorgung sind die vom Vorstand bekannt gegebenen Sperrmaßnahmen strikt zu beachten.</p> <p>In den Kleingärten sind nur 1/2 Zoll-Leitungen zu verlegen und es ist ein Hauptabsperrhahn zu montieren.</p> <p>Die Benutzung von Wasch- und Spülmaschinen ist nicht gestattet. Ebenso darf Schmutzwasser nicht auf Wege abgeleitet werden. Der Wasserschacht liegt in Verantwortung des Kleingärtners. Hauptabsperrhahn und Wasseruhr müssen jederzeit zugänglich sein.</p>
<p>§ 7 Ordnung, Sicherheit, Ruhezeit</p> <p>Die Nutzung von Gartenlauben zum ständigen Wohnen ist nach dem Bundeskleingartengesetz nicht gestattet, gelegentliche Übernachtungen sind aber zulässig.</p> <p>Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen, dem Kleingartenwesen entgegenstehenden Zwecken genutzt werden.</p>	<p>§ 7 Nutzung von Gartenlauben und Ruhezeiten</p> <p>Die Nutzung von Gartenlauben zum ständigen Wohnen ist nach dem Bundeskleingartengesetz nicht gestattet, gelegentliche Übernachtungen sind aber zulässig.</p> <p>Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen, dem Kleingartenwesen entgegenstehenden Zwecken genutzt werden.</p>

<p>Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk oder andere Tonträger, Schießen und ähnliche Störungen sind untersagt.</p> <p>Die Ausübung von Tätigkeiten oder die Nutzung von Geräten mit Geräusentwicklung sind zu folgenden Zeiten untersagt:</p> <p>Mai – 30. September: an Sonn- und Feiertagen ganztägig</p> <p>An allen anderen Tagen: 12:00 bis 14:00 Uhr und 20:00 – 8:00 Uhr</p> <p>Auch genehmigte Bauarbeiten sollten möglichst in die Monate Oktober bis April verlagert werden.</p> <p>Die Nachtruhe sollte von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr eingehalten werden. Ausnahmen (Familienfeiern usw.) sind rechtzeitig mit den Gartennachbarn abzustimmen. Gleiches gilt auch für die private Nutzung des Vereinshauses.</p>	<p>Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigen. Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk oder andere Tonträger sowie ähnliche Störungen sind untersagt.</p> <p>Die Nutzung von geräuschverursachenden Gartengeräten (z. B. Rasenmäher, -trimmer, -kantenschneider, Heckenscheren, Kettensägen, Schredder, Vertikutierer, Motorhacken) oder geräuschverbreitende Arbeiten im Garten (z. B. genehmigte Bauarbeiten) sind zu folgenden Zeiten untersagt:</p> <p>1. Mai bis 30. September (Hauptzeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Sonn- und Feiertagen: ganztägig, • an allen anderen Tagen: 12:00 bis 14:00 Uhr und 20:00 bis 08:00 Uhr; <p>1. Oktober bis 30. April (Nebenzzeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> • an Sonn- und Feiertagen: ganztägig. <p>Auch genehmigte Bauarbeiten sollten möglichst in die Monate Oktober bis April verlagert werden.</p> <p>Die Nachtruhe sollte von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr eingehalten werden. Ausnahmen (Familienfeiern usw.) sind rechtzeitig mit den Gartennachbarn abzustimmen. Gleiches gilt auch für die private Nutzung des Vereinshauses.</p>
<p>§ 8 Kontrolltätigkeiten</p> <p>Dem Vorsitzenden, seinen Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten nach</p>	<p>§ 8 Kontrolltätigkeiten</p> <p>Dem Vorsitzenden, seinen Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten nach</p>

<p>Anmeldung, in begründeten Fällen auch ohne Anmeldung zu gestatten.</p>	<p>Anmeldung, in begründeten Fällen auch ohne Anmeldung zu gestatten.</p>
<p>§ 9 Kleintierhaltung</p> <p>Zu jeder Kleintierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vorstands einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist.</p> <p>Die Haltung von Kleintieren zählt nicht zur kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle und ist deshalb grundsätzlich untersagt.</p> <p>Das Halten von Großvieh (Rind, Schwein, Schaf und dergleichen) ist untersagt.</p> <p>Pro Parzelle ist das Halten einer Katze erlaubt. Voraussetzung hierfür ist eine artgerechte Haltung und Betreuung.</p> <p>Die Bienenhaltung ist zu fördern, um eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen zu gewährleisten.</p>	<p>§ 9 Tierhaltung</p> <p>Zu jeder Kleintierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vorstands einzuholen, die schriftlich zu erteilen ist.</p> <p>Das Halten von Großvieh (Rind, Schwein, Schaf und dergleichen) ist untersagt.</p> <p>Kleintierzucht ist nicht gestattet.</p> <p>Die Unterbringung von Hunden und Katzen in Abwesenheit des Kleingärtners oder seiner Angehörigen ist untersagt. Hunde und Katzen, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen, es gilt der Leinenzwang. Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter sofort zu entfernen.</p> <p>Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet.</p> <p>Die Bienenhaltung ist zu fördern, um eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen zu gewährleisten.</p>
<p>§ 10 Bauleistungen</p> <p>Jeder Pächter ist verpflichtet, vor Einrichtung von Baulichkeiten jeder Art (Neubau und Erweiterung) die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.</p>	<p>§ 10 Bauleistungen</p> <p>Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, vor Einrichtung von Baulichkeiten jeder Art (Neubau und Erweiterung) die Genehmigung des Vorstandes schriftlich per Antrag einzuholen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.</p>

<p>Dabei ist die Bauordnung zur Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen vom 1.07.1997 zu beachten, die bei den Obleuten oder beim Beauftragten für Bau des Vorstandes einzusehen ist.</p> <p>Die Größe der Gartenlaube kann bis 24 m² einschließlich der Überdachung betragen. Der Abstand von der Nachbargrenze sollte 1,5m nicht unterschreiten.</p> <p>Die Errichtung von Garagen oder Unterstellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Nutzung des Kleingartens als Lagerplatz (gewerbliche Nutzung) ist untersagt.</p>	<p>Dabei ist die Bauordnung des Vereins zur Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zu beachten, die auch beim Vorstand eingesehen werden kann.</p> <p>Die Größe der Gartenlaube kann bis 24 m² einschließlich der Überdachung, überdachtem Freisitz und Gerätehaus betragen. Der Abstand von der Nachbargrenze sollte 1,50 m nicht unterschreiten.</p> <p>Die Errichtung von Garagen oder Unterstellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Nutzung des Kleingartens als Lagerplatz (gewerbliche Nutzung) ist untersagt.</p>
<p>§ 11 Nutzung Vereinshaus</p> <p>Das in Eigenleistung geschaffene Vereinshaus steht den Mitgliedern für gemeinsame und private Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p>Die Bestellungen sowie der Unkostenbeitrag sind in der Hausordnung geregelt.</p>	<p>§ 11 Nutzung Vereinshaus</p> <p>Das in Eigenleistung geschaffene Vereinshaus steht den Mitgliedern für gemeinsame und private Veranstaltungen zur Verfügung.</p> <p>Der Unkostenbeitrag ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.</p>
<p>Überarbeitung</p> <p>Notwendige Ergänzungen bzw. Änderungen werden von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit festgelegt.</p> <p>Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Vorstand kontrolliert. Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung § 6 geahndet.</p> <p>Die vorliegende Kleingartenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung 1990 (9.03.1991) beschlossen.</p> <p>1. Ergänzung zur Vereinsbildung 1991 (7.03.1992) 2. Ergänzung 1996 (19.04.1997)</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Notwendige Ergänzungen bzw. Änderungen werden von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit festgelegt.</p> <p>Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Vorstand kontrolliert. Zuwiderhandlungen können entsprechend der Satzung § 6 geahndet werden.</p> <p>Diese Kleingartenordnung wurde unter Berücksichtigung von Regelungen der am 01.06.2025 neu in Kraft getretenen Rahmenkleingartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e. V. erstellt.</p>

- 3. Ergänzung vom 13.04.2003
- 4. Änderung vom 21.04.2018
- 5. Änderung vom 5.09.2020

DER VORSTAND

Zur besseren Lesbarkeit wurde diese Kleingartenordnung ohne gendergerechte Sprache erstellt.

Diese Kleingartenordnung tritt mit Mitgliederbeschluss vom 16.05.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

DER VORSTAND